

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. 2019, 258), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz) als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 15.12.2015 und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 15.12.2015 in der jeweils gültigen Fassung durch, soweit sie nicht auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen Liegenschaftskataster.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 Niedersächsisches Straßengesetz. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage A zur Straßenreinigungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung –) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ist die Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern. Die Quadratwurzel wird auf zwei Nachkommastellen abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Anliegergrundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.
- (3) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

- (5) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung decken. Die Kostenanteile, die auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung gemäß § 52 Absatz 3 Nds. Straßengesetz, den Winterdienst und auf die Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile, für die keine Reinigungspflicht besteht, entfallen, trägt die Gemeinde Rastede.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Berechnungsfaktors mit dem Gebührensatz für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.
- (2) Der jährliche Gebührensatz wird jedes Jahr in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung in der gesamten Straße oder in der Länge eines rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitts im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts aus zwingenden Gründen vorübergehend erheblich eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu einem Monat anzusehen.
- (2) Wird die Straßenreinigung über den in Abs.1 genannten Zeitraum hinaus erheblich eingeschränkt oder eingestellt, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende Gebühr auf Antrag erstattet. Dieser Antrag ist binnen eines Monats nach Beendigung der Unterbrechung bei der Gemeinde Rastede zu stellen. Entsteht die Unterbrechung aus Gründen, welche die Gemeinde Rastede zu vertreten hat (z. B. bei Straßenbaumaßnahmen), so erfolgt die Erstattung von Amts wegen.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Gemeinde Rastede wird in den Fällen gemäß Abs. 3 die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung ermittelt und erstattet.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeinde ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr gemäß § 5 wird zu Beginn des Jahres durch Bescheid festgesetzt und am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben festgesetzt werden. Hat der Gebührenpflichtige hierbei eine abweichende Fälligkeit für die Grundsteuer gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Fälligkeit der Straßenreinigungsg Gebühr entsprechend.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Rastede verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender Daten durch die Gemeinde Rastede zulässig:
1. Name, Anschrift und Bankverbindung von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen bzw. deren Bevollmächtigten,
 2. Grundstücksdaten, insbesondere Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstücksbezeichnungen, Eigentums/Miteigentumsverhältnisse, dingliche Rechte sowie die Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle ausschließlich zum Zwecke der Gebührenfestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

- (3) Die unter Abs.2 aufgeführten personen- und grundstücksbezogenen Daten werden aus unterschiedlichen Datenbeständen ermittelt, insbesondere aus
1. den bei der Gemeinde Rastede geführten Einwohnermeldedaten,
 2. den bei der Gemeinde Rastede geführten Bau- und Straßenakten sowie
 3. den bei der Gemeinde Rastede geführten Grundsteuerakten des jeweils zu veranlagenden Grundstücks,
 4. den beim Amtsgericht Westerstede geführten Grundbüchern und
 5. den beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Westerstede geführten Liegenschaftskataster.

Eine Datenübermittlung zwischen den vorbenannten Behörden kann auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.

- (4) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene Daten ausschließlich für Zwecke der Gebührenfestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung erhoben werden.
- (5) Die Löschung der Daten erfolgt gemäß § 147 der Abgabenordnung(AO) nach zehn Jahren.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede vom 11.12.2000 in der Fassung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Rastede, den xx.xx.2019

Krause
- Bürgermeister -